

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 200/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Julius W [REDACTED], [REDACTED] Street, Malden 48,
Mass./USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Klügers und Beschwerdeführers,
Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M [REDACTED],
Me [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 14. Juli 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Maas, Bilden, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts München vom 13. Januar 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben, die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

G r ü n d e :

Der Kläger fordert Entschädigung, weil aus Verfolgungsgründen die Darmtuberkulose, die ihm erstmals im Frühjahr 1937 Beschwerden verursacht habe, zu spät erkannt und aus diesem Grunde nicht rechtzeitig und mit Aussicht auf Erfolg operiert worden sei. Nach der Darstellung des Klägers wurde er als Jude in seinem Studienort Frankfurt/Main nicht in einem Krankenhaus aufgenommen, obwohl dies ärztlich angezeigt gewesen sei. Als er dann im Juli in seiner Heimat operiert worden sei, hätte die inzwischen schon fortgeschrittene

57

- 3 -

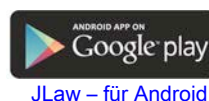
unheilvolle Ausbreitung seiner tuberkulösen Erkrankung nicht mehr aufgehalten werden können, durch die er inzwischen völlig erwerbsunfähig geworden sei. Das Berufungsgericht hat ebenso wie das Landgericht einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem ungünstigen Verlauf des Leidens und dem Verfolgungsgeschehen, wie es der Kläger dargestellt hat, nicht als wahrscheinlich angesehen und deshalb die Klage abgewiesen. Es hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

Mit der nach § 220 Abs. 1 BGG zulässigen sofortigen Beschwerde will der Kläger erreichen, daß die Revision durch den Bundesgerichtshof zugelassen wird. Die in § 219 Abs. 2 BGG umschriebenen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen jedoch nicht vor. Für die Entscheidung über die Ansprüche des Klägers kommt es, wie das Berufungsgericht mit Recht ausgeführt hat, darauf an, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verfolgung des Klägers und seinem Gesundheitsschaden wahrscheinlich ist (§ 20 Abs. 1 Satz 2 BGG). In dem angefochtenen Urteil wird dazu gesagt, es spreche nichts dafür, daß die Entstehung der Darmtuberkulose in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Verfolgungsgeschehen zu bringen sei. Gründe für die Zulassung der Revision sind in diesem Punkte nicht ersichtlich. Auch die Beschwerde hat solche Gründe nicht aufgezeigt. Bei der Erörterung der Ursachenfrage wird in dem angefochtenen Urteil weiter ausgeführt, daß es nicht wahrscheinlich sei, daß durch die Nichtaufnahme des Klägers in ein Krankenhaus in Frankfurt/Main, von der der Berufungsrichter ausgegangen ist, eine Ausbreitung der tuberkulösen Erkrankung verursacht worden ist. Diese Frage, bei der es einmal darum ging, ob infolge dieses Verfolgungsgeschehens bei Beginn der Beschwerden keine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ausreichende Möglichkeit bestanden hat, eine zutreffende Diagnose zu stellen und bei der es ferner darauf ankam, ob aus Verfolgungsgründen der fortgeschrittene Verlauf der Erkrankung mit zahlreichen Darmperforationen und einer Infektion des Bauchfells eine erfolgversprechende Operation unmöglich gemacht hat, hat das Berufungsgericht mit Hilfe ärztlicher Gutachten entschieden, die von Fachärzten der Chirurgie der Chirurgischen Universitätskliniken in München und Heidelberg erstattet worden waren. Aufgrund dieser Gutachten ist der Berufungsrichter davon ausgegangen, daß beim Kläger im Mai 1937 unspezifische Schmerzen auch auf Uretersteine oder eine Blinddarmentzündung hingewiesen haben, und daß es überaus schwierig war, zu diesem Zeitpunkt vor jeder Laparotomie die richtige Diagnose zu stellen. Hierauf deutet auch, daß noch im Juli 1937 der Kläger wegen des dringenden Verdachts einer Blinddarmentzündung operiert worden ist. Auch dann, wenn der Kläger wegen seiner Beschwerden Aufnahme in einem Krankenhaus gefunden hätte und dort die entsprechenden diagnostischen Hilfsmittel zur Verfügung gestanden hätten, wäre es, wie der Berufungsrichter festgestellt hat, nicht wahrscheinlich, sondern nur möglich gewesen, daß die Krankenhausuntersuchungen zur richtigen Diagnose geführt hätten. Das Berufungsgericht hat ferner angenommen, daß es auch bei einer früheren Operation nur möglich, nicht wahrscheinlich gewesen sei, daß die richtige Diagnose bei dieser Gelegenheit gestellt worden wäre. Das Berufungsgericht hat auch nicht festzustellen vermocht, ob dann, wenn es zu einem früheren Zeitpunkt zu einer Operation gekommen und damals dann die zutreffende Diagnose gestellt worden wäre, ein erfolgversprechender Eingriff möglich gewesen wäre. Es hat es vielmehr aufgrund der Ausführungen des Sachverständigen und der Angaben des Klägers und seiner Mutter für wahrscheinlich gehalten, daß auch schon zu einem früheren Zeitpunkt gedackte Perforationen in der

Bauchhöhle vorhanden waren, die eine erfolgversprechende Resektion des erkrankten Darmabschnitts nicht zugelassen hätten. Die diese Begründung des angefochtenen Urteils tragenden Erwägungen beruhen auf dem Ergebnis der Beweiswürdigung durch das Berufungsgericht. Sie fällt allein in den Verantwortungsbereich des Tatrichters, so daß das Revisionsgericht auch bei einer Zulassung der Revision diese Beweiswürdigung nicht nachprüfen könnte (§§ 542, 550, 561 ZPO). Zur Nachprüfung der Beweiswürdigung kann daher die Revision nicht zugelassen werden.

Ob bei der Beweiswürdigung des Tatrichters nicht der gesamte vorliegende Prozesstoff berücksichtigt und daher etwa § 286 ZPO verletzt ist, oder ob, wie der Kläger geltend macht, der Beweiswürdigung eine ungenügende Aufklärung von Einzeltatsachen zugrunde liegt, kann zwar im Revisionsverfahren geprüft werden, wenn die Revision zugelassen ist. Derartige Verfahrensmängel betreffen aber nur die Grundlage der Beweiswürdigung des zu entscheidenden Rechtsstreits. Sie sind also nicht für eine Mehrzahl gleichliegender Fälle entscheidungserheblich und deshalb nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Auch dann, wenn derartige Mängel vorliegen würden, kann daher die Revision nicht zugelassen werden. Daß § 219 Abs. 2 Nr. 1 ZPO so zu verstehen und anzuwenden ist, hat der Senat schon häufig ausgesprochen (Rev 1959, 333 Nr. 39, 60, 287 Nr. 45, 61, 470 Nr. 42).

Mit der Begründung, die mündliche Verhandlung hätte wieder eröffnet werden müssen, damit das Berufungsgericht Gelegenheit gehabt hätte, die Beweisaufnahme zu ergänzen, insbesondere einen weiteren ärztlichen Sachverständigen zu hote zu ziehen, kann die Zulassung der Revision daher nicht gerechtfertigt werden. Ob der Sachverständige

Dr. Baum ein Gutachten erstattet hatte, das geeignet war, das ärztliche Wissen der Berufungsrichter in dem hier notwendigen Umfang zu ergänzen, hatte allein das Berufungsgericht zu entscheiden (RzB 1965, 38 Nr. 32; 65, 273 Nr. 30).

Im übrigen übersteht der Kläger bei seinen Angriffen gegen den Beweiswert dieses Gutachtens, daß es keineswegs wahrscheinlich ist, ob bei einem Krankenhausaufenthalt des Klägers in Frankfurt/Main für die Diagnose verwertbare Röntgenaufnahmen angefertigt wären; die Entscheidung hierüber hing in einem derartigen Fall nämlich davon ab, welche Diagnose die Krankenhausärzte aus der damaligen Sicht für wahrscheinlich hielten. Schließlich ist abschließend darauf hinzuweisen, daß bei einem jahrzehntelang zurückliegenden Krankheitsgeschehen, dessen Verlauf in der Zeit vom Frühjahr bis Sommer 1937 im einzelnen nicht feststeht und nicht mehr festzustellen ist, die urethliche Bedeutung bestimmter Unterlassungen für den weiteren Verlauf der Erkrankung nur in seltenen Fällen mit Wahrscheinlichkeit aufzuklären ist. Daß das Gutachten des Sachverständigen Dr. Baum auf diese Schwierigkeiten eingeht und sie offen darlegt, spricht nicht gegen die Erfassung und das Wissen dieses Gutachtens.

af

- 7 -

Aus diesen Gründen kann die Revision nicht
zugelassen werden. Das Rechtsmittel muß daher mit
der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BGG, § 97 Abs. 1
ZPO zurückgewiesen werden.

Maas

Zugleich für den beurlaubten
und daher an der Unterschrift
verhinderten Senatpräsidenten
Ascher.